

Amtsgericht München

Az.: 142 C 11503/11



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 07.07.2011

folgenden

Beschluss

I. Gem. § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite verpflichtet sich, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 900,- € zu erstatten. Mit vollständiger und fristgerechter Zahlung sind die streitgegenständlichen

110711 629 3

Ansprüche vollständig abgegolten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem nachstehenden Kanzleikonto:

Kontonummer: 598 410 502

Bankleitzahl: 700 800 00

Bank: Commerzbank (vormals Dresdner Bank)

Verwendungszweck: [REDACTED]

2. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 300,- €. Die erste Rate ist bis spätestens [REDACTED] fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 5 Werktagen werden die streitgegenständlichen Forderungen geschuldet und sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Einigungsgebühren, die gegeneinander aufgehoben werden. Überdies wird die Klägerseite keine Festsetzung der Terminsgebühr beantragen.

II. Der Streitwert wird auf 1.106,- € festgesetzt, ein überschießender Vergleichsstreitwert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 07.07.2011

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

110716294